



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

65. Jahrgang

Ansbach, 15. Juli 2020

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT- Ausbildungsberufen	108
Rechtsverordnung über die Änderung der Grundschulorganisation unter Weiterführung der Grundschulen Ehingen und Hesselberg-Süd, Landkreis Ansbach vom 9. Juni 2020	109
Rechtsverordnung über die Änderung der Grundschulorganisation unter Weiterführung der Grundschulen Wilburgsteden und Weitingen, Landkreis Ansbach vom 29. Juni 2020	109
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Hafnenbahnhofes in Aschaffenburg mit Rückbau zweier Gleise im Norden und Wiedererrichtung zweier Gleise im Süden durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg	110
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2020	111
Bekanntmachung Nr. 158/2020 des Zweckverbands Altmühlsee über die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 169 (Teilfläche), 221, 222 und 225 (Teilfläche), alle Gemarkung Schlungenhof im Seezentrum Schlungenhof; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	112
Bekanntmachung Nr. 159/2020 des Zweckverbands Altmühlsee über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Seezentrum Schlungenhof“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	113
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	115



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT- Ausbildungsberufen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Juni 2020 Gz. 44.1-5204-2-23-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung in den IT-Ausbildungsberufen folgende

G a s t s c h u l a n o r d n u n g :

I.

1. Auszubildende der Ausbildungsberufe Fachinformatiker und Fachinformatikerin, IT-System-Elektroniker und IT-System-Elektronikerin, Kaufmann für IT-System-Management und Kauffrau für IT-System-Management, Kaufmann für Digitalisierungsmanagement und Kauffrau für Digitalisierungsmanagement mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht im Schuljahr 2020/21 in der Jahrgangsstufe **10** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich
1.1 Staatliche Berufsschule I Ansbach Beckenweiherallee 21 91522 Ansbach	Stadt Ansbach, Landkreise Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen
1.2 Staatliche Berufsschule Erlangen Drausnickstraße 1 d 91052 Erlangen	Stadt Erlangen, aus der Stadt Nürnberg: Regensburger Str., Nordostpark (Str.), Rollnerstr., Pretzfelder Str., Merianstr., Landkreis Erlangen-Höchstadt
1.3 Martin-Segitz-Schule Staatliche Berufsschule III Fürth Ottostraße 22 90762 Fürth	Stadt und Landkreis Fürth, Stadt Nürnberg ohne die der Berufsschule Erlangen zugeordneten Straßen
1.4 Staatliche Berufsschule Roth Brentwoodstraße 41 91154 Roth	Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land

Die Rahmenlehrpläne der genannten Ausbildungsberufe sehen in der 10. Jahrgangsstufe eine gemeinsame Beschulung vor.

2. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Änderung der Grundschulorganisation
unter Weiterführung der Grundschulen Ehingen
und Hesselberg-Süd, Landkreis Ansbach**

Vom 9. Juni 2020

Aufgrund Art. 32 Abs. 5 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert am 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Die Grundschule Ehingen wird gem. § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 29.03.2005 (MFrABI Nr. 7/2005, S. 34) als Grundschule weitergeführt.

Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Ehingen ohne den Gemeindeteil Hüttlingen.

- (2) Die Grundschule Hesselberg-Süd wird gem. § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Mai 2019 (MFrABI Nr. 6/2019, S. 85) weitergeführt.

Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Gerolfingen und Wittelshofen.

§ 2

Die Grundschule Ehingen und die Grundschule Hesselberg-Süd bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Grundschulverbund Hesselberg“

§ 3

- (1) Für die am Schulverbund nach § 2 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der Grundschule Ehingen gem. § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 29.03.2005 (MFrABI Nr. 7/2005, S. 34) und der Grundschule Hesselberg-Süd gem. § 3 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23.05.2019 (MFrABI Nr. 6/2019, S. 85) und wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Ehingen ohne den Gemeindeteil Hüttlingen, Gemeinde Gerolfingen, Gemeinde Wittelshofen.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 beteiligten Schulen, die jedoch weiterhin als Grundlage für Kostenberechnungen die Einzugsbereiche der Schulen bilden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Ansbach, 9. Juni 2020

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 109

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Änderung der Grundschulorganisation
unter Weiterführung der Grundschulen
Wilburgstetten und Weiltingen,
Landkreis Ansbach**

Vom 29. Juni 2020

Aufgrund Art. 32 Abs. 5 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert am 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Die Grundschule Wilburgstetten wird gem. § 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11.08.2015 (MFrABI Nr. 9/2015, S. 95) als Grundschule weitergeführt.

Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wilburgstetten ohne den Gemeindeteil Neumühle.

- (2) Die Grundschule Weiltingen wird gem. § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Mai 2019 (MFrABI Nr. 6/2019, S. 85) als Grundschule weitergeführt.

Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Weiltingen und den Gemeindeteil Neumühle der Gemeinde Wilburgstetten.

§ 2

Die Grundschule Wilburgstetten und die Grundschule Weiltingen bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Grundschulverbund Wilburgstetten - Weiltingen“.

§ 3

- (1) Für die am Schulverbund nach § 2 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Gebiet der Grundschule Wilburgstetten gem. § 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11.08.2015 (MFrABI Nr. 9/2015, S. 95) und der

Grundschule Weiltingen gem. § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Mai 2019 (MFrABI Nr. 6/2019, S. 85) und wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Wilburgstetten und Markt Weiltingen.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 2 beteiligten Schulen, die jedoch weiterhin als Grundlage für Kostenberechnungen die Einzugsbereiche der Schulen bilden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Ansbach, 29. Juni 2020

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 109

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Umbau des Hafenhafens in Aschaffenburg mit Rückbau zweier Gleise im Norden und Wiedererrichtung zweier Gleise im Süden durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juni 2020 Gz. RMF-SG32-4354-9-158

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG beabsichtigt den Umbau des Hafenhafens in Aschaffenburg mit Rückbau zweier Gleise im Norden sowie Wiedererrichtung zweier Gleise im Süden und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Gegenstand des inmitten stehenden Vorhabens auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1000, 1000/2, 1000/3, 1018, 1023 und 2257/1 der Gemarkung Leider, Stadt Aschaffenburg, sind im Wesentlichen folgende bahninfrastrukturelle Maßnahmen: Die Gleisanlagen im südlichen Bereich des Hafenhafens werden in Anlehnung an den Spurplan von 1924 wiedererrichtet, die zwei nördlichsten Gleise werden vollständig zurückgebaut. Die Oberbaustoffe der Bestandsgleise werden angepasst oder ausgetauscht, nicht mehr benötigte Gleisabschnitte im nördlichen Hafenhafensbereich werden zurückgebaut. Zudem soll das vorhandene mechanische Stellwerk durch ein EOW-Rangierstellwerk ersetzt werden.

Für das beschriebene Vorhaben ergibt sich aus § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der

UVP-Pflicht durchzuführen. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Eisenbahnverkehrsaufkommen wird durch die Restrukturierung des Hafenhafens im weiteren Streckenverlauf zum Bahnhof Aschaffenburg Süd nicht verändert und die Lärmsituation damit nicht verschlechtert. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden im Betrieb eingehalten. Durch die Verlagerung von zwei Gleisen in Richtung Süden rückt das Bahnhofs-gelände von der nördlichen Wohnbebauung weiter ab.

Die Bauphase betreffende Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm werden jedenfalls durch Auflagen im Plangenehmigungsbescheid vermieden.

Ein durch Rückbau der zwei nördlichen Gleise verlorengelohendes, nach § 30 BNatSchG geschütztes und als Sandmagerrasenfläche eingestuftes Biotop wird nach erteilter naturschutzrechtlicher Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Aschaffenburg gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG in derselben Größe und Wertigkeit im Bereich der beiden südlichen Gleise hergestellt, was durch Nebenbestimmung im Plangenehmigungsbescheid sichergestellt wird.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch Nebenbestimmungen im Plangenehmigungsbescheid ausgeschlossen. Potentiell vorhandene Lebensräume von Reptilien werden vor Durchführung des Vorhabens von einer fachkundigen Person begangen, aufgefundene Reptilien abgesammelt und an einen geeigneten Ort in ausreichendem Abstand zur Baustelle verbracht.

Durch ein Auflagenkonzept zuständiger Fachbehörden ist sichergestellt, dass das Bauvorhaben trotz vorhandener Altlasten im Einklang mit den Anforderungen des Gewässer- und Bodenschutzes sowie des Abfallrechts errichtet und betrieben werden kann.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben allenfalls unerhebliche Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 110

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.585.000,00 €
--------------------------------------	----------------

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.004.000,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 525.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.935.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	70%	700.000,00 €
Stadt Erlangen	30%	300.000,00 €

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushaltes beläuft sich auf 1.140.000,00 €. Dieser Betrag wird als Investitionskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	70%	798.000,00 €
Stadt Erlangen	30%	342.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, 17. Juni 2020

Zweckverband
"Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf"
gez.
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 525.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.935.000,00 € in § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 09.06.2020, Gz. RMF-SG 12-1512-14-191-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Erlangen, 17. Juni 2020

Zweckverband
"Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf"
gez.
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 111

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 158/2020**

Vollzug des Baugesetzbuches

35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 169 (Teilfläche), 221, 222 und 225 (Teilfläche), alle Gemarkung Schlungenhof im Seezentrum Schlungenhof

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 20.05.2020 beschlossen, den bestehenden Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 169 (Teilfläche), 221, 222 und 225 (Teilfläche), alle Gemarkung Schlungenhof im Seezentrum Schlungenhof, zu ändern sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurstücksnummern zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans:

Fl.-Nrn. 169 (Teilfläche), 221, 222 und 225 (Teilfläche) der Gemarkung Schlungenhof



Übersichtslageplan zum Ort der Änderung des Flächennutzungsplans
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung und Erweiterung des Freizeitangebotes am See- und Surfzentrum Schlungenhof, um neue touristische Impulse für den Altmühlsee zu setzen und damit die Attraktivität für Gäste sowohl aus der Region als auch überregional zu steigern. Hierfür beabsichtigt der Zweckverband Altmühlsee, die dem Seezentrum Schlungenhof vorgelagerte Insel neu zu gestalten und für eine freizeitmäßige Nutzung zum Beispiel als „Event-Insel“ (Betriebsfeiern, Geburtstage, Hochzeiten und dgl.) öffentlich zugänglich zu machen. Darüber hinaus sollen die vorhandenen Wohnmobil-Stellplatzflächen nord-östlich des Surfzentrums erweitert werden, um der stetig steigenden Nachfrage in diesem Segment entsprechen zu können. Mit der nun vorgelegten Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für Neuordnung des Gebiets und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen geschaffen werden. Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 4,05 ha. Die Grenzen des Änderungsbereiches entsprechen den Grundstücksgrenzen der Flurnummern 169 (Teilfläche), 221, 222 und 225 (Teilfläche) der Gemarkung Schlungenhof.

Die Planunterlagen des Vorentwurfs zur 35. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan wurden erstellt und liegen bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.07.2020 bis 24.08.2020

in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan des Zweckverbandes Altmühlsee im selben Geltungsbereich geändert. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Der Vorentwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf die Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de > Rubrik Home > Bauleitplanverfahren eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung erörtert und abgewogen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.altmuehlsee.de/dsgvo_bauleitplanung.html

Gunzenhausen, 15. Juli 2020

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 112

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 159/2020**

Vollzug des Baugesetzbuches

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Seezentrum Schlungenhof“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 20.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Seezentrum Schlungenhof“ zu ändern und zu erweitern sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekanntgemacht.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurstücksnummern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans:

Fl.-Nrn. 169 (Teilfläche), 221, 222 und 225 (Teilfläche) der Gemarkung Schlungenhof



Übersichtslageplan zum Ort des Bebauungsplans „Seezentrum Schlungenhof“
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Ziel der Planung ist die Weiterentwicklung und Erweiterung des Freizeitangebotes am See- und Surfzentrum Schlungenhof, um neue touristische Impulse für den Altmühlsee zu setzen und damit die Attraktivität für Gäste sowohl aus der Region als auch überregional zu steigern. Hierfür beabsichtigt der Zweckverband Altmühlsee, die dem Seezentrum Schlungenhof vorgelagerte Insel neu zu gestalten und für eine freizeitmäßige Nutzung zum Beispiel als „Event-Insel“ (Betriebsfeiern, Geburtstage, Hochzeiten und dgl.) öffentlich zugänglich zu machen. Darüber hinaus sollen die vorhandenen Wohnmobil-Stellplatzflächen nord-östlich des Surfzentrums erweitert werden, um der stetig steigenden Nachfrage in diesem Segment entsprechen zu können. Mit der nun vorgelegten Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Grundlage für Neuordnung des Gebiets und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen geschaffen werden. Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 4,05 ha. Die Grenzen des Änderungsbereiches entsprechen den Grundstücksgrenzen der Flurnummern 169 (Teilfläche), 221, 222 und 225 (Teilfläche) der Gemarkung Schlungenhof.

Die Planunterlagen des Vorentwurfs zur Änderung des Bebauungsplans „Seezentrum Schlungenhof“ mit integriertem Grünordnungsplan wurden erstellt und liegen bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen, Vorentwurf der Satzung, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.07.2020 bis 24.08.2020

in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag und Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 08:00 bis 12:30 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein eingeschränkter barrierefreier Zugang zum Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee vorhanden ist. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit dem Zweckverband Altmühlsee (Tel. 09831 508-191) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es kann sein, dass das Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Altmühlsee während der Auslegung aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminabsprache geöffnet ist. Der Zweckverband Altmühlsee weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon vorwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme im Rathaus unabhängig ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 508-191) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur Einzelnen erfolgen kann.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Altmühlsee im selben Änderungsbereich angepasst. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Seezentrum Schlungenhof“ ist gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf die Homepage des Zweckverbandes Altmühlsee unter www.altmuehlsee.de > Rubrik Home > Bauleitplanverfahren eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung erörtert und abgewogen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.altmuehlsee.de/dsgvo_bauleitplanung.html

Gunzenhausen, 15. Juli 2020

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

MFrABI S. 113

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten
60. Aktualisierungslieferung, 1. Mai 2020, 102,90 €
Art.-Nr. 66284060
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
186. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Juni 2020, 98,40 €
Art.-Nr. 66384186
JURION Onlineausgabe, 32,80 €
Art.-Nr. 08250207

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
188. Aktualisierungslieferung, Mai 2020, 222,30 €
Art.-Nr. 66237188
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Linhart Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis
50. Aktualisierung, Stand Juni 2020,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
144. Aktualisierung, Stand April 2020,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deut-

ches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin
136. Aktualisierungslieferung, Juni 2020, 190,68 €
Art.-Nr. 66341136
JURION Onlineausgabe, 63,56 €
Art.-Nr. 08252188
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum
Bayerisches Haushaltsrecht
Kommentar
119. Aktualisierung, Stand: April 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann
Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern
63. Aktualisierung, Stand März 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz
Fischereirecht in Bayern
77. Aktualisierung, Stand April 2020,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph
Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz
Kommentar
113. Aktualisierung, Stand Juli 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalabgaben in Bayern
Systematische Darstellung
Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg
66. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand Mai 2020, 156,97 €
Art.-Nr. 66390066
JURION Onlineausgabe, 52,33 €
Art.-Nr. 08251315
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Kommentar
167. Aktualisierung, Stand: April 2020,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
Kommentare
von Ministerialrat Dr. Udo Dirnmaier und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth
21. Nachlieferung, Juni 2020, 468 Seiten, 70,20 €
Gesamtwerk: 2.448 Seiten, 179,00 €
Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Kommunales Vertragsrecht
Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Stefan Graf, Direktor
118. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Juni 2020, 105,78 €
Art. 66186118
JURION Onlineausgabe, 35,26 €
Art.-Nr. 08251624
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 115